

RS Vwgh 1986/9/9 86/04/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §367 Z19;

GewO 1973 §59;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Abgesehen von den Fällen der in § 59 Abs 1 Z 3 GewO 1973 bezeichneten § 57 GewO 1973 und § 58 GewO 1973 kann Täter einer Übertretung nach § 367 Z 19 GewO 1973 iVm § 59 GewO 1973 nur der entsprechend befugte Gewerbetreibende selbst sein (Hinweis E 28.5.1982, 81/04/0156). Als ua weiteres erforderliches Tatbestandsmerkmal ist die unzulässige Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von "Privatpersonen" anzusehen, worunter gemäß § 57 Abs 1 GewO 1973 andere als die in den § 55 Abs 1 GewO 1973 und § 56 Abs 1 GewO 1973 genannten Personen zu verstehen sind. Eine diesen Tatbestandsmerkmalen Rechnung tragende Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat muss gemäß § 44 a lit a VStG im Spruch des Straferkenntnisses vorhanden sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040040.X01

Im RIS seit

08.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at